

ius.focus

Anwaltsrecht

Entbindung vom Berufsgeheimnis trotz fehlendem Kostenvorschuss

Art. 321 StGB

Ein nicht verlangter Kostenvorschuss bedeutet nicht zwingend, dass für das Inkasso keine Entbindung vom Berufsgeheimnis erfolgt. Dieser Umstand ist aber bei der Interessensabwägung angemessen zu berücksichtigen. [135]

VerwGer SG B 2018/144 vom 18. Januar 2019

Rechtsanwalt Dr. Y. respektive von ihm angestellte Rechtsanwälte haben im Auftrag von X. mehrere zivilrechtliche Mandate geführt. Ein Kostenvorschuss wurde am 8. Februar 2016 einverlangt, am 5. Dezember 2016 unterzeichnete X. eine Schuldanerkennung, gemäss der sie Dr. Y. unter Berücksichtigung einer Teilzahlung etwa CHF 31 000.– schulde. Gegen eine Betreuung von Dr. Y. erhob X. Rechtsvorschlag. Anschliessend ersuchte Dr. Y., vertreten durch die von ihm angestellte Rechtsanwältin A., bei der Anwaltskammer St. Gallen um Entbindung vom Berufsgeheimnis zur Geltendmachung seiner Honorarforderung. X. hatte eine vorgängige direkte Anfrage um Zustimmung zur Entbindung abschlägig beantwortet. Die Anwaltskammer entsprach diesem Begehren. Dagegen erhob X. Beschwerde beim Verwaltungsgericht St. Gallen.

Für das Verwaltungsgericht entfaltet ein Entbindungsentscheid keine materiellen Rechtswirkungen. Einwände von X. zur Höhe und Begründetheit der Honorarforderung sind daher nicht zu prüfen. Die Tatsache der Mandatsführung fällt unter das Berufsgeheimnis. Daher setzt die Einforderung einer Honorarforderung mit Klage entweder eine vorgängige Befreiung von der Schweigepflicht durch den Klienten oder die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis voraus. Ein Anwalt kann im Entbindungsverfahren durch einen anderen Anwalt berufsmässig vertreten werden. Erforderlich ist nur, dass ein Entbindungsgesuch nicht gegen den Willen des betreffenden Anwalts gestellt worden ist.

Das Verwaltungsgericht setzt sich ausführlich mit BGE 142 II 307 (vollständiges Urteil BGer 2C_586/2015 vom

9. Mai 2016) auseinander. Das Verwaltungsgericht teilt ein Verständnis der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass bei einem Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses dem Anwalt die Entbindung vom Berufsgeheimnis generell verwehrt wäre, nicht. Eine gesetzliche Grundlage, die zum Einverlangen eines Kostenvorschusses verpflichtet, fehlt. Ohne gesetzliche Grundlage wäre eine solche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit nicht zulässig. Das Bundesgericht ist dahingehend zu verstehen, dass es die Einholung eines Kostenvorschusses nicht in jedem Fall zwingend als bedingungslose Voraussetzung für die Eintreibung einer Honorarforderung erachtet, indes aber verlangt, dass diesem Umstand bei der Interessensabwägung angemessen Rechnung zu tragen ist.

Das Verwaltungsgericht hält die Interessensabwägung der Vorinstanz für sachgerecht. Es liegt auf der Hand, dass ein freiberuflich tätiger Rechtsanwalt ein hohes Interesse an der Offenlegung des Berufsgeheimnisses habe, wenn es um die Durchsetzung einer Honorarforderung geht. Zivilrechtliche Einwände gegen den Bestand bzw. die Höhe der Forderung sind bei der Interessensabwägung nicht zu berücksichtigen. Wenn X. vorbringt, ihr Ehemann als Oberstaatsanwalt habe ein legitimes Interesse daran, dass seine höchst persönlichen Informationen nicht breitgetreten würden, verkennt X., dass es sich dabei nicht um ein eigenes Interesse handelt und dass allfälligen Geheimhaltungsinteressen von X. oder ihres Ehemannes mit geeigneten Massnahmen beim allfälligen Gerichtsverfahren Rechnung getragen werden kann.

Gemäss Verwaltungsgericht wies die Vorinstanz aufgrund des verlangten, aber schnell konsumierten Kostenvorschusses, der Teilzahlung und der Schuldanerkennung zu Recht darauf hin, dass sich für Y. aufgrund des geschaffenen Vertrauensverhältnisses das Einverlangen weiterer Vorschüsse nicht aufdrängte. Das institutionelle Interesse an der Wahrung des Anwaltsgeheimnisses kann in diesem Fall nicht zu einer Verweigerung der Entbindung führen, das private Interesse des Anwalts an der Entbindung überwiegt deutlich. Das Verwaltungsgericht schützt somit den vorinstanzlichen Entscheid.

Kommentar

Die vom Verwaltungsgericht St. Gallen vorgenommene Interessensabwägung überzeugt vollends. Für eine starre Regel, bei Verzicht auf (genügenden) Kostenvorschuss keine Entbindung vom Anwaltsgeheimnis beim Inkasso, fehlt jegliche Rechtfertigung. Im konkreten Fall sind die gegen die Entbindung vorgebrachten Argumente dreist, wären sie geschützt worden, so würden anwaltliche Honorarforderungen de facto zu Naturalobligationen.